

TH Publica 4 / 2020, 27.03.2020

INHALTSÜBERSICHT

18

Ordnung für den Bachelor-Studiengang Medizini-
sche Biotechnologie (B.Sc.)

Ordnung

für die Bachelorprüfung im Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen. Sie gilt für den Abschluss des Studiums im praxisintegrierenden (dualen) und berufsintegrierenden Studiengang

Vom 21.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 08.01.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 20.02.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Abweichende Prüfungsformen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 15.06.2016.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 APO. Zudem findet § 19 (5) Hochschulgesetz RLP Anwendung.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ ist der Nachweis eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses im Bereich der (veterinär-) medizinisch-technischen Assistenz.

(3) In Ausnahmefällen können auch Studieninteressierte aus inhaltlich nahegelegenen anderen Fachrichtungen (Anhang A) zum Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Für Personen, die keine (Fach-) Hochschulreife nachweisen können, sind nach § 65 Abs. 2 HochSchG und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO) der Abschluss ihrer Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5 gemäß § 3 LVO) und die Ausübung einer mindestens zweijährigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachzuweisen. Auch eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (§ 4 LVO) berechtigt zur Aufnahme des Hochschulstudiums.

(5) Gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG und § 6 LVO haben alle beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber (aus Abs. 4) die Teilnahme an einer dem Studium vorausgehenden umfassenden Beratung durch die Technische Hochschule Bingen zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. (1) bis (3) nachzuweisen.

(6) Bei der Beantragung der Einschreibung in den berufsintegrierenden Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ ist weiterhin eine einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen, da der Studiengang in Zielsetzung, Studieninhalten, Didaktik und Organisation auf Berufstätige ausgerichtet ist.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im praxisintegrierenden Studiengang sieben Semester, im berufsintegrierenden Studiengang neun Semester. Insgesamt werden den Studiengängen jeweils 210 Leistungspunkten (LP) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung zum praxis- oder berufsintegrierenden Studiengang erfolgt nach Erbringung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3. Liegt zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung keine einschlägige Berufstätigkeit vor (§ 3 Abs. 6), erfolgt eine Einschreibung in den Praxisintegrierenden Studiengang. Die einschlägige Berufstätigkeit kann in einem Beschäftigungsverhältnis während des Studiums erworben werden. Ein Wechsel zwischen praxis- und berufsintegrierendem Studiengang ist möglich.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeiten sind einzelne praktische Projektarbeiten, denen jeweils eine Arbeitsbelastung entsprechend 10 LP zugeordnet wird, wie auch ein umfassenderes Praxismodul mit 20 LP enthalten. Die finale Praxisphase wird mit 15 LP bemessen. Die theoretischen Grundlagen werden in beiden Studiengängen vorrangig in Fernstudienmodulen vermittelt.

(4) Anhang B gibt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich den zu erbringenden Studienleistungen wieder. Auch angezeigt wird, ob die zugeordneten Studienleistungen vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL). Fernstudienmodule werden explizit gekennzeichnet.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 7 APO.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Bestimmungen gemäß § 7 APO entsprechend.

(3) Gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG können gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte des Studiums anerkannt werden. Für Studierende, die ihre Ausbildung gemäß der bundesweit gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922) erfolgreich abgeschlossen haben, werden einzelne Module des Studiengangs „Medizinische Biotechnologie“ daher pauschal durch den Prüfungsausschuss

angerechnet. Die entsprechenden Module sind in Anhang B explizit gekennzeichnet.

(4) Für Studieninteressierte aus inhaltlich nahegelegenen anderen Fachrichtungen (Anhang A) werden die zur Anrechnung zulässigen Bereiche individuell ermittelt. Gegebenenfalls kann eine mündliche Prüfung als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durchgeführt werden. Nach bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse (ohne Fachnote) ausgestellt.

(5) Eine Anrechnung gemäß Abs. (3) erfolgt in der Regel pauschal mit Vorlage der Unterlagen zur Einschreibung. Darüberhinausgehende individuelle Anrechnungen sind unter Vorlage der entsprechenden Nachweise explizit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Studierenden haben diesen Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

Falls sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 4 deren Gewichte zur Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichtung jeder Modulnote zur Gesamtnote.

§ 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht erlaubt.

§ 8 Abweichende Prüfungsformen

Der Studiengangsleiter kann abweichende Prüfungsformen festlegen. § 9 (9) APO und § 15 (3), (5) APO sind zu beachten.

§ 9 Abschlussarbeit

Gemäß § 16 Abs. 6 APO ist die Abschlussarbeit fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden und zusätzlich einmalig in elektronischer Form (CD-ROM) beim Prüfungsausschuss abzugeben.

§ 10 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin der medizinischen Biotechnologie“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

Bingen, den 21.02.2020

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering
der Technischen Hochschule Bingen

Anhang:

A. Berufsausbildungen, die als Grundlage des Studiums dienen können

B. Einteilung des Studiums

Anhang

A Berufsausbildungen, die als Grundlage des Studiums dienen können

Personen, die eine Ausbildung in den folgenden Fachrichtungen erfolgreich abgeschlossen haben, können zum Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ zugelassen werden:

- Staatlich anerkannte medizinisch-technische Assistenz (MTA) mit Fachrichtung Laboratoriumsmedizin (MTA-L, MTLA)
- MTA mit Fachrichtung Radiologie (MTA-R, MTRA)
- MTA mit Fachrichtung Funktionsdiagnostik (MTA-F)
- Biologisch-technische Assistenz (BTA)
- Veterinärmedizinische-technische Assistenz (VMTA)
- Biologielaborantinnen und – laboranten
- Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)

B Einteilung des Studiums

In den Tabellen B.1 und B.2 sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Medizinische Biotechnologie“ aufgelistet, einschließlich den zu erbringenden Studienleistungen. Auch angezeigt wird, ob die zugeordneten Studienleistungen vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL). Insgesamt umfassen die Wahlpflichtmodule in praxis- und berufsintegrierendem Studiengang jeweils 10 LP.

Fernstudienmodule werden in den Tabellen B.1 und B.2 explizit gekennzeichnet. Ebenso sind die Module kenntlich gemacht, die pauschal oder gegebenenfalls individuell anrechenbar sind.

Anhang B.1 Pflichtmodule des Studiengangs

Kenn- nummer	Modulname	LP	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewichte zur Mod- ulnote	Gewichte zur Gesamtnote
	Physik*	6	5	P (SL)	K	1,0	6
	Mathematik	6	6	Ü (SL)	K	1,0	6
	Biochemie*	6	5		K / PF	1,0	6
	Molekularbiologie	6	4	Sem (SL)	K / PF	1,0	6
	Chemie*	6	6	P (SL)	K	1,0	6
	Zellbiologie*	6	5	P (SL)	K / PF	1,0	6
	Mikrobiologie*	6	5	P (SL)	K / PF	1,0	6
	Immunologie*	6	4		K / PF	1,0	6
	Anatomie und Physiologie* ^F	6	4		K	1,0	6
	Grundlagen Informatik ^F	6	5	Ü (SL)	K / PF	1,0	6
	Labordiagnostik ^F	5	4		K	1,0	5
	Bioanalytik ^F	5	4		K	1,0	5
	Medizinische Krankheitsbilder ^F	5	4		K	1,0	5
	Hygiene ^F	5	4		K	1,0	5
	Grundlagen Statistik ^F	5	4		K	1,0	5
	Medizinische Informatik ^F	5	4		K	1,0	5
	Bildanalyse ^F	5	4		K	1,0	5
	Medizinische Dokumentation ^F	5	4		K	1,0	5
	Qualitätsmanagement ^F	5	4		K	1,0	5
	Rechtliche Grundlagen im Gesundheitswesen ^F	5	4		K	1,0	5
	Sicherheit und Zulassung ^F	5	4		K	1,0	5
	IT-Sicherheit ^F	5	4		K	1,0	5
		10		Dok (SL)		1/3	
	Praxisprojekte	10		Dok (SL)		1/3	15
		10		Dok (SL)		1/3	
		20			Dokumentation	1,0	
	Praxisphase	15			Dokumentation	1,0	6
	Bachelorarbeit (mit Kolloquium)	15		Koll (SL)	schriftl. Ausarb.	1,0	30
Zeichen: * = anrechenbar, ^F = Fernstudienmodul Begriffserklärung: K = Klausur, Ü = Übungen, Sem = Seminar, P = Praktikum, Dok = Dokumentation, Koll = Kolloquium, PF = andere Prüfungsform							

Anhang B.2: Wahlpflichtmodule des Studiengangs

Kenn- nummer	Modulname	LP	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewichte zur Mod- ulnote	Gewichte zur Gesamtnote
	Pharmakologie und Toxikologie	5	4		K / PF	1,0	5
	Personalisierte Medizin	5	4		K / PF	1,0	5
	Tissue Engineering	5	4		K / PF	1,0	5
	Gentechnische Verfahren	5	4		K / PF	1,0	5
	Fachenglisch	5	4		K / PF	1,0	5

Zeichen: * = anrechenbar, ^F = Fernstudienmodul

Begriffserklärung: K = Klausur, Ü = Übungen, Sem = Seminar, P = Praktikum, PF = andere Prüfungsform

Tabelle B.2 gibt eine Auswahl der Wahlpflichtmodule wieder. Weitere Module sind gegebenenfalls dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die Liste aktuell wählbarer Module wird vor jedem Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss aktualisiert und entsprechend in geeigneter Form bekannt gemacht. Module, die nicht in den jeweils aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog aufgenommen wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Ein Anrecht auf das Angebot spezifischer Fächer besteht nicht